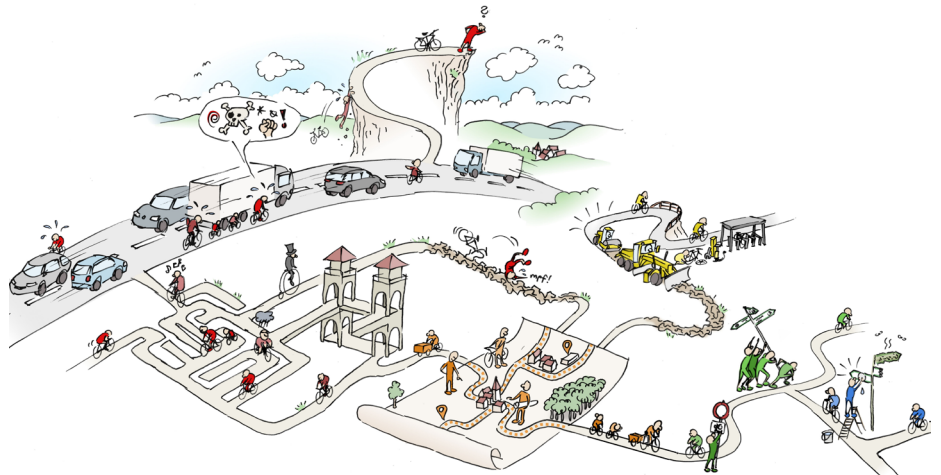


## Meinungen, Vorschläge und Kritik ausdrücklich erwünscht Radverkehrskonzept des Kreises: Bürgerbeteiligung läuft bis 20. Februar

Wo fehlen im Landkreis Radwege? Welche Strecke muss besser ausgebaut werden? Wie kann man Radfahren sicherer und attraktiver machen – auch der Umwelt und dem Klima zuliebe? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt des Radverkehrskonzeptes Trier-Saarburg, das aktuell in Arbeit ist. Wichtiger Baustein dabei: die Meinung der Bürgerinnen und Bürger. Sie kennen die Situation vor Ort am besten, wissen um Gefahren und Defizite. Daher kann man sich nun bis zum 20. Februar aktiv an der Radverkehrsplanung des Kreises beteiligen.



Der Kreis hat vergangenes Jahr das Planungsbüro Stadt-Land-plus beauftragt, bis Mitte 2022 ein Radverkehrskonzept zu erarbeiten. Dabei geht es nicht nur um die 492 Kilometer Radwege, die es im Kreis bereits gibt. 386 Kilometer davon sind beschildert als Radweg. 43 weitere Kilometer sind laut bestehenden Konzepten der Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden derzeit in Planung. Ziel des Radverkehrskonzeptes ist es, langfristig bis zu 540 Kilometer mehr zu bauen als bisher vorhanden sind. Mittelfristig ist ein Ausbau des Radverkehrsnetzes um mindestens weitere 150 Kilometer vorgesehen. Die Gemeinden haben bereits 112 zusätzliche Kilometer als Wunschverbindungen gemeldet. Die Zielvorgabe 150 Kilometer sollen prioritär umgesetzt werden, der Rest innerhalb von 20 Jahren. „Natürlich können sich diese Zahlen auf der Basis der Bürgermeldungen noch ändern. Gute Vorschläge werden wir sicher noch einbauen“, so das Planungs-

**Neu bauen, verbessern, Gefahrenstellen entschärfen - das Radverkehrskonzept des Landkreises will alle Aspekte beleuchten und das Radfahren attraktiver und sicherer machen.**

Grafik: Stadt-Land-Plus GmbH

büro. Auch die Sicherheit der Wege, Unfallhäufigkeit und Beschilderung wurden bereits in den Blick genommen. Gemeinsam mit den Verbandsgemeinden, die zum Teil ebenfalls Pläne für ein besseres Radwegenetz erarbeiten, hat man die Bestandsanalyse weitgehend abgeschlossen. Ein weiterer Aspekt sind sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Auch hier ist die Meinung der Nutzerinnen und Nutzer wichtig.

„Innerhalb des Entwicklungsprozesses ist die Meinung derjenigen, die selbst Radfahren - regelmäßig oder nur in der Freizeit - für uns enorm wichtig. Deshalb laden wir alle Bürgerinnen und Bürger ein, uns bei der Erstellung des Konzeptes aktiv zu unterstützen“, so Landrat Stefan Metzdorf. Das Planungsbüro Stadt-Land-

plus hat hierzu einen Online-Fragebogen erstellt, der unter [www.trier-saarburg.de/radverkehrskonzept](http://www.trier-saarburg.de/radverkehrskonzept) zu erreichen ist. Auf der Seite gibt es natürlich auch viele weitere Informationen zum Konzept, aber auch interaktive Karten zum Bestandsnetz sowie den Gefahrenatlas mit bereits erfassten Unfallstellen.

Neben Fragen bietet das Portal auch die Möglichkeit, Gefahren- und Problemstellen auf bestehenden Wegen zu markieren, neue Wunschstrecken einzuzeichnen und sich sogar spielerisch als Radwegeplaner zu versuchen.

Der Landkreis freut sich über eine zahlreiche Beteiligung. Die Ergebnisse der Bürgerbefragung sollen im Frühjahr vorgestellt werden.

### Weiteres:

Seite 2 | Schulen: Automatisierte Fensteröffnung  
Seite 2 | Beschlüsse der Kreisausschusses  
Seite 3 | Ferienprogramm des Kreises: Anmeldungen  
Seite 4 | Landrat besuchte Kreiskrankenhaus  
Seite 5 | Was tun bei einem positiven Corona-Test  
Seite 5-10 | Bekanntmachungen, Ausschreibungen

### Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
Pressestelle  
Verantwortlich  
Thomas Müller, Martina Bosch  
Tel. 0651-715 -240 / -406  
Mail: [presse@trier-saarburg.de](mailto:presse@trier-saarburg.de)

# Automatisierte Fensteröffnung als nachhaltige Lösung

## Kreisausschuss debattierte über Lüftungskonzepte in Schulen

Der Kreisausschuss Trier-Saarburg hat sich mit dem Lüftungskonzept für die Neubauprojekte der Realschulen plus in Kell am See und Waldrach befasst. Fazit: Die beiden kreiseigenen Schulen erhalten in den Gebäudeteilen, die neu entstehen, eine so genannte automatisierte, das heißt kontrollierte natürliche Lüftung. Dabei werden die Fenster mit einer Sensorik kontrolliert geöffnet und wieder geschlossen. Das Besondere an der Technik ist, dass sie nachhaltig und ökonomisch sinnvoll ist und zwar auch über Corona-Zeiten hinaus, in denen das Thema Lüftung von Schulräumen momentan hoch aktuell ist.

### Ökologisch besserer Ansatz

Das Gebäudemanagement der Kreisverwaltung hat dem Kreisausschuss vorgeschlagen, die automatisierte Fensteröffnung einzubauen. Diese Methode bewegt sich zwischen der manuellen Fensteröffnung und einer mechanischen Lüftungsanlage und kombiniert die Vorteile der beiden Systeme. Es wird betont, dass hinsichtlich des Schutzes vor einer Virenbelastung im Raum diese automatisierte natürliche Lüftung über die Fenster als gleichwertig mit einer Lüftungsanlage anzusehen ist. Die kontrollierte natürliche Lüftung bietet jedoch gegenüber der Lüftungsanlage eine Reihe von Vorteilen. Dazu gehören niedrige Investitionskosten und geringere Kosten für die Instandhaltung sowie für den Personalaufwand durch eine wartungsarme Technik. Die automatisierte Lüftung über die Fenster ist platzsparender, da keine Verteilschächte nötig sind. Sie zeichnet sich außerdem durch eine hohe Nutzerakzeptanz und -behaglichkeit aus, was auch zahlreiche

Referenzen und Erfahrungen belegen. Schließlich hat die Methode auch einen ökologisch besseren Ansatz durch einen niedrigeren Energieverbrauch und auch geringere Umwelteinwirkungen. Bedingt durch die Corona-Pandemie und wieder steigende Infektionszahlen steht das Thema Lüftung in Schulen abermals im Fokus. Allerdings beschäftigt sich das Gebäudemanagement des Kreises seit jeher mit dem Thema und hat mit der nun favorisierten Lösung eine wirksame und optimale Methode für die kreiseigenen Schulen gefunden. Der Kreisausschuss hat seine bisherigen Beschlüsse in diese Richtung nun noch einmal bestätigt. So kann die automatisierte natürliche Lüftung nicht nur bei den aktuellen Neubauplanungen zum Zuge kommen, sondern bei guten Erfahrungen und Möglichkeiten auch bei weiteren Neubauprojekten eingesetzt werden. Außerdem kann das Lüftungssystem bei Bedarf auch in Räume in bestehenden Gebäuden eingesetzt werden. Grundsätzlich ist die automatisierte natürliche Lüftung über Fensteröffnungen nur für normale Klassenräume vorgesehen. In Fachräumen zum Beispiel für Biologie, Physik oder Chemie, in Lehrküchen oder Sporthallen, die auch als größere Veranstaltungsräume genutzt werden können sind Lüftungsanlagen notwendig.

### CO<sub>2</sub>-Messgeräte verteilt

Vor allem vor dem Hintergrund der Pandemie ist die Lüftungssituation an allen kreiseigenen Schulen überprüft worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass diese an den 16 Schulen des Kreises grundsätzlich gut ist. Sie erfolgt primär über die natürliche Lüftung durch regelmä-

ßiges manuelles Öffnen der Fenster. Um dies bestmöglich zu handhaben, sind an den Schulen mobile CO<sub>2</sub>-Messgeräte verteilt worden, denn der Kohlendioxid-Anteil der Luft ist ein guter Indikator für die Virenbelastung im Raum. So können mit den Messgeräten die Lüftungsintervalle gut eingestellt werden. Die automatisierte natürliche Lüftung in den Neubauten ist ein weiterer Schritt in genau diese Richtung. Die sensiblen Fachräume, Lehrküchen und Veranstaltungsräume in den vorhandenen Gebäudeteilen sind dagegen seit jeher mit Lüftungsanlagen ausgestattet und so ist es auch in den Neubauten vorgesehen.

### Nachbesserungen in Einzelräumen

Die Fachleute im Gebäudemanagement der Kreisverwaltung haben die Dinge weiterhin im Blick und reagieren, wenn die Corona-Infektionsgefahr in den Schulräumen Nachbesserungen hinsichtlich der Lüftungssituation erfordern würde. So hat das Gebäudemanagement auch in den vergangenen Monaten in den Schulen des Kreises einzelne Räume identifiziert, in denen die Lüftungssituation zu verbessern ist, unter anderem weil eine Lüftung über die Fenster überhaupt nicht oder nur unzureichend möglich ist.

Die Einzelräume unter anderem im Gymnasium Saarburg und in der Don-Bosco-Schule in Wiltingen sind bereits in den vergangenen Wochen mit Lüftungsanlagen ausgestattet worden. Aufträge für die Installation von Lüftungsanlagen in den betroffenen Räumen im Gymnasium Hermeskeil und in der Realschule plus in Kell am See sind vergeben. Der Einbau wird dort in Kürze erfolgen.

# Kreisgremien sollen künftig im Livestream zu sehen sein

## Weitere Beschlüsse im Kreisausschuss - Zwei Klimaschutzmanager sollen kommen

Künftig sollen Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses öfters live im Internet zu sehen sein - nicht nur aufgrund notwendiger Coronaschutzmaßnahmen. Darauf haben sich die Fraktionen im Kreistag verständigt und Änderungen in der Hauptsatzung des Kreistages beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaf-

fen. Einen endgültigen Beschluss muss der Kreistag treffen, auch zu der Frage, wie lange die Mitschnitte der Sitzungen im Internet zu sehen sein sollen.

Diskutiert wurde auch über die Ergebnisse der fünf Workshops, die unter der Leitung von Prof. Peter Heck vom Umweltcampus Birkenfeld das künftige Arbeitsfeld eines Klimaschutzmanage-

ments im Landkreis herausarbeiten sollte. Das nun erstellte Anforderungsprofil dient als Grundlage für die Ausschreibung zweier Vollzeitstellen, die nun zeitnah auf den Weg gebracht werden sollen. Die Personalkosten werden aus Bundesmitteln gefördert. Außerdem wurde die Neuausschreibung der Stelle einer/s Beauftragten für Migration und Integration beschlossen.

## Mit Spiel und Spaß in die Sommerferien starten

**Anmeldung zum Ferienprogramm des Kreises 2022 ab 31. Januar digital möglich**

Alpaka-Wanderung, Schokoladenwerkstatt oder Bogenschießen – ein buntes Angebot gibt es immer: Auch in diesem Jahr veranstaltet die Kreisjugendpflege Trier-Saarburg in den ersten beiden Wochen der Sommerferien vom 25. Juli bis 5. August ein Ferienprogramm. Die Voranmeldung ist ab dem 31. Januar, 13 Uhr, ausschließlich digital möglich. Der Link zur Anmeldung wird unter [www.jugendbildungswerkstatt.de](http://www.jugendbildungswerkstatt.de) in der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.



*Im letzten Jahr stand bei der Ferienaktion des Kreises unter anderem Bogenschießen auf dem Programm.*

Wie im letzten Jahr findet die Ferienfreizeit an voraussichtlich zehn verschiedenen Standorten im Kreis statt. Dabei können maximal 30 Kinder pro Gruppe teilnehmen. In folgenden Regionen sollen Standorte angeboten werden:

- Region Hermeskeil
- Region Kell am See
- Region Gutweiler
- Region Schweich
- Region Longuich-Kirsch/Kenn/Mehring/Bekond
- Region Trier-Land/Zemmer
- Region Konz-Oberemmel
- Region Konz-Könen
- Region Saarburg/Schoden
- Region Saarburg/Wincheringen/Ayl/Freudenburg/Merzkirchen

Ein Platzanspruch besteht nicht. Bei der Platzvergabe ist - wie in den Vorjahren auch - der Eingang der Anmeldung ausschlaggebend. Deshalb empfiehlt die Kreisjugendpflege interessierten Familien eine möglichst frühzeitige Anmeldung. Da bei diesem Schritt alle notwendigen Informationen zu den Kindern abgefragt werden, sollten Eltern und Sorgeberechtigte nach Möglichkeit eigene Kinder jeweils selbst anmelden. Auf diese Weise entsteht zum einen kein zeitlicher Nachteil und zum anderen können die Eltern und Sorgeberechtigten sicherstellen, dass alle erforderlichen Angaben zu den Kindern auch gemeldet werden können.

An der Ferienaktion teilnehmen können Kinder im Alter von acht bis zwölf Jahren

aus dem Kreis Trier-Saarburg. Sofern ein älteres Geschwisterkind dabei ist, darf das jüngere Geschwisterkind bereits im Alter von 7,5 Jahren (geboren vor dem 1. März 2015) mitmachen. Es können nur Kinder mitmachen, die die gesamten zwei Wochen im Ferienprogramm dabei sind. Eine tageweise Anmeldung ist nicht möglich. Die Kosten für das Ferienprogramm liegen für das erste Kind bei 150 Euro. Fahren zwei oder mehr Kinder einer Familie mit, so betragen die Kosten insgesamt 190 Euro. Darin inbegriffen sind die Betreuung der Kinder, die Kosten für Referent:innen und Standorte, anfallende Eintrittsgelder sowie eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Eine Verpflegung der Kinder ist durch die Eltern und Sorgeberechtigten zu gewährleisten.

## Landrat ist (aus)gerüstet : Einsatzjacke für den Ernstfall

Künftig auch im Einsatzfall klar zu erkennen: Landrat Stefan Metzendorf hat beim ersten Gespräch mit dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur Christoph Winckler seine eigene Einsatzjacke überreicht bekommen. Denn: Bei der Alarmstufe 5 im Brand- und Katastrophenschutz übernimmt der Landrat die Leitung und die Verantwortung über die Einsatzlage – so geschehen bei der Unwetterkatastrophe im Juli 2021.

Im Mittelpunkt des Gespräches standen die kommenden Herausforderungen und Entwicklungen. Landrat Metzendorf: „Es war ein sehr konstruktiver und informativer Austausch. Ich freue mich auf die künftige Zusammenarbeit“. Der Hintergrund: Die rheinland-pfälzische Gefahrenabwehr im Katastrophenschutz ist mehrstufig aufgebaut. Grundsätzlich ist der Katastrophenschutz eine Pflichtaufgabe der Gemeinden (das heißt der



*Landrat Stefan Metzendorf ist nun mit der Einsatzjacke ausgestattet.*

Verbandsgemeinden). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzen diese in der Regel die örtlichen Feuerwehreinheiten als gemeindliche Einrichtungen ein.

Die überörtliche Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz sind dem Landkreis als Pflichtaufgabe zugewiesen.

Dem Landkreis stehen zur Aufgabenerfüllung keine eigenen Kräfte zur Verfügung. Ihm unterstehen jedoch ab der sogenannten Alarmstufe 4 („Katastrophenschwelle“) alle örtlichen Einsatzkräfte. Daneben wirken auf der Landkreisebene viele weitere Rettungs- und Hilfsdienste im Katastrophenschutz mit.

## Krankenhaus Ehrang soll bleiben Resolution verabschiedet

Die angekündigte Schließung des Krankenhausstandortes Ehrang trifft in der Kreispolitik auf breiten Widerstand. Einstimmig verabschiedete der Kreisausschuss in seiner jüngsten Sitzung eine Resolution, die sich klar für den Erhalt und den Ausbau des Krankenhausstandortes im Trierer Stadtteil Ehrang ausspricht. Gemeinsam mit der Stadt Trier wolle man das Gespräch mit dem Träger des Krankenhauses suchen.

„Wir bedauern den Beschluss zur dauerhaften Schließung des Krankenhauses Trier-Ehrang und appellieren an das Aufsichtsgremium des Klinikums Mutterhaus der Borromäerinnen, die unverzügliche Rücknahme seines Beschlusses vorzunehmen und gleichzeitig die schnellstmögliche Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Krankenhauses anzustreben“, heißt es in der Entschließung, die auch im Kreistag Thema wird.

Zuvor hatten bereits die Verbandsgemeinderäte Schweich, Trier-Land und Ruwer sowie der Trierer Stadtrat entsprechende Appelle zum Erhalt der Ehranger Klinik verabschiedet.

## Musik ohne Grenzen Konzert in der Philharmonie

„Music for Peace“ steht am 22. Januar um 20 Uhr in der Philharmonie Luxemburg auf dem Programm. Gemeinsam mit den beiden Chören Sängerbund Diekirch und Ensemble Vocale Euro-cantica lädt das Projektorchester „Musik ohne Grenzen“ unter Leitung von Rainer Serwe und Andy Loor ein und wird unter anderem die Mass for Peace von Karl Jenkins zur Aufführung bringen - ein monumentales Werk, das auf Texten der christlichen Liturgie basiert, aber auch Auszüge aus islamischen und jüdischen Schriften enthält. Ein Film im Hintergrund wird die Musik unterstützen. Das Projektorchester setzt sich aus ambitionierten Musiker:innen zusammen - viele spielen auch im Kreisorchester Trier-Saarburg oder sind in Musikvereinen des Kreises musikalisch tätig. Tickets unter: [www.philharmonie.lu](http://www.philharmonie.lu)



Einen ganzen Tag nahm sich Landrat Stefan Metzdorf (l.) Zeit für Gespräche im Kreiskrankenhaus Saarburg, unter anderem mit dem Direktorium und der Geschäftsführung.

## Zukunftsplan für Saarburg steht Antrittsbesuch des neuen Landrats im Kreiskrankenhaus

Bereits nach wenigen Tagen im Amt hat sich Landrat Stefan Metzdorf während eines Besuches im Kreiskrankenhaus Saarburg in Gesprächen mit Pflegekräften, Ärzten, der Geschäftsführung, dem Direktorium sowie Vertretern des Betriebsrates umfassend über die aktuelle Situation auch des angeschlossenen Seniorenpflegeheims informiert.

„Mir ist es wichtig zu zeigen: Der Kreis steht hinter seinem Kreiskrankenhaus, denn hier wird tolle Arbeit geleistet,“ so Landrat Metzdorf. Man erwarte schon in wenigen Wochen erste Zusagen hin-

sichtlich des teilweisen Neubaus und der Neustrukturierung, die bereits vom Land befürwortet worden sei. Nicht umsonst ist das Kreiskrankenhaus als eines von zwei Häusern im Land in das Projekt ZUG (Zukunft Gesundheitsnetzwerke Rheinland-Pfalz) aufgenommen worden und soll als Modellstandort weiterentwickelt werden.



## Neue Webseite vereinfacht Zugang zu Frauenhäusern Information auch über weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Seit Jahresbeginn ist die Ampel-Website [www.frauenhaeuser-rheinlandpfalz.de](http://www.frauenhaeuser-rheinlandpfalz.de) online. Gewaltbetroffene Frauen haben jetzt die Möglichkeit, auf einen Blick zu sehen, wo es noch freie Frauenhausplätze in Rheinland-Pfalz gibt.

Die Gleichstellungsstelle des Kreises unterstützt das digitale Informationsangebot und weist daher darauf hin. Die Website bietet hilfesuchenden Frauen und Fachkräften – wie beispielsweise der Polizei und den Beratungsstellen die Möglichkeit, zu jeder Tages- und Nachtzeit die aktuelle Belegung der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz einzusehen und informiert zusätzlich über weitere Unterstützungsmöglichkeiten.

Anhand eines einfachen Ampelsystems kann man auf einen Blick erfassen, wo es

Kapazitäten gibt. Die Handhabung der Seite ist denkbar einfach und verfügt über einen sogenannten Notausstieg.

Dieser macht das sofortige Schließen der Website möglich, falls sich die betroffene Frau bei der Nutzung beobachtet fühlt.



Die Ampel-Website unter der Adresse [www.frauenhaeuser-rheinlandpfalz.de](http://www.frauenhaeuser-rheinlandpfalz.de) will dazu beitragen, Frauen ihren Weg aus der Gewalt zu erleichtern.

Denn jede Frau habe das Recht auf ein Leben ohne Gewalt, so der Antrieb der Verantwortlichen.

# Was tun bei einem positiven Corona-Test?

## Gesundheitsamt Trier-Saarburg gibt Verhaltenshinweise - Infektionsfälle in Schulen und Kitas

Im Falle eines positiven Selbsttests sollte man umgehend einen PCR-Test in einer der zahlreichen Teststellen durchführen lassen. Ist auch dieser Test positiv, müssen sich infizierte Personen auf Grundlage der Absonderungsverordnung des Landes selbstständig in Isolation begeben. Ein positiver professioneller Selbsttest muss mittels PCR bestätigt werden (Hausarzt oder Teststelle).

Hatte man länger als zehn Minuten engen Kontakt mit einer infizierten Person (in einem geschlossenen Raum, ohne Lüftung, ohne Mund-Nasen-Schutz und ohne Abstand von mindestens 1,50 Meter) gilt man als enge Kontaktperson und es gelten folgende Regeln:

- Vollständig geimpfte Kontaktpersonen sollen sich selbst aufmerksam beobachten, Selbsttests durchführen und bei Covid-19-typischen Symptomen und/oder einem positiven Selbsttest ihren Hausarzt kontaktieren. Eine Selbstisolation ist nicht erforderlich.
- Ungeimpfte Kontaktpersonen haben sich in Selbstisolation von zehn Tagen zu begeben. Nach fünf Tagen kann bei einem negativen PCR Test, ab dem siebten Tag mit einem professionellen Schnelltest bei gleichzeitiger Symptomfreiheit die Quarantäne beendet werden. Bei Symptomen sollte man umgehend telefonischen Kontakt zum Hausarzt aufnehmen.

Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass es aufgrund der stark steigenden Fallzahlen zu mehrtägigen Verzögerungen bei der Kontaktaufnahme infizierter Personen durch das Gesundheitsamt kommt. Alle infizierten Personen erhalten per SMS eine Mitteilung über ihr Testergebnis und bei Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt mittels einer standardisierten Email Verhaltenshinweise. Wichtig: Treten Krankheitssymptome auf, bitte umgehend – am besten telefonisch – den Hausarzt kontaktieren. Weitere Infos unter: [www.corona.rlp.de/de/themen/was-tun-bei-corona-verdacht](http://www.corona.rlp.de/de/themen/was-tun-bei-corona-verdacht)

In Kitas und Schulen gelten die Richtlinien des Bildungsministeriums. Bei einem positiven Selbsttest in der Schule müssen die Eltern ihr Kind aus der Einrichtung abholen. Das Kind muss sich sofort in Selbstisolation begeben. Es sollte umgehend ein professioneller Schnelltest oder PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch dieser Test positiv, müssen sich infizierte Personen auf Grundlage der Absonderungsverordnung des Landes selbstständig in Isolation begeben. Ein positiver professioneller Schnelltest muss mittels PCR bestätigt werden (Hausarzt, Gesundheitsamt, Teststelle). Auch hier gelten noch die aktuellen Quarantänezeiten.

Kontaktpersonen in Schulen müssen – sofern ein Mund-Nasen-Schutz getragen und die Hygienebestimmungen eingehalten

wurden – nicht in Quarantäne. Das Tragen einer Maske und weitere Selbsttests sind in den nächsten fünf Tagen obligatorisch.

Da in Kitas oftmals keine Kontaktbeschränkungen gelten und das durchgehende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht gewährleistet sind, sind hier für enge Kontaktpersonen Tests und Quarantänen vorgeschrieben. Letztere kann durch Vorlage eines negativen PCR-Tests vorzeitig beendet werden. Hierzu macht das Gesundheitsamt ein Testangebot, das den Eltern über die Kita mitgeteilt wird.

Auch hier gilt: Treten Krankheitssymptome auf, sollte man – auch nach Ablauf einer Quarantänefrist – umgehend Kontakt zum Haus- oder Kinderarzt aufnehmen. Weitere Infos auch unter [www.corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas](http://www.corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas)

RLP passt Quarantäneregelungen an		
	Corona-Infizierte	Kontaktpersonen*
Allgemein	Ende nach 7 Tagen mit negativem zertifiziertem Antigen-Test oder PCR-Test. Ohne Test: Ende nach 10 Tagen.	Ab 14.01. Siehe allgemein.
Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen	Ende nach 7 Tagen mit PCR-Test, wenn zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei.	
Schülerinnen und Schüler, KITA-Kinder	Siehe allgemein.	Ende nach 5 Tagen mit negativem zertifiziertem Antigen-Test oder PCR-Test.

\*Diese Kontaktpersonen sind von Quarantäne befreit:

- Geboosterte
- Genese (bis drei Monate nach Genesung)
- Frisch Geimpfte (bis 3 Monate nach Zweitimpfung)
- geimpfte Genesene

## Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber	Landkreis Trier - Saarburg Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Maßnahme:	Gigabitausbau des Landkreises Trier-Saarburg - 1. Stufe des Graue-Flecken-Förderprogramms
Leistungen	Technische und betriebswirtschaftliche Beratungsleistung
Ausführungszeitraum	15.02.2022 - 2026
Leistungsverzeichnis	Die Vergabeunterlagen können ab dem 07.01.2022 auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter <a href="https://www.subreport.de/E84852196">https://www.subreport.de/E84852196</a> kostenlos heruntergeladen werden.
Angebotseröffnung	28.01.2022, 9:00 Uhr
Ende der Bindefrist	28.02.2022

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf der Vergabepattform unter <https://www.subreport.de/E84852196>.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Abt. 4 - Wirtschaft, Landwirtschaft und Weinbau

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie täglich unter [www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)  
Termine zum Impfen unter [www.impftermin.rlp.de](http://www.impftermin.rlp.de)  
Tel. 0800 57 58 100

## Infotermine BNT

Das kreiseigene Balthasar-Neumann-Technikum (BNT) in Trier bietet zwei digitale Info-Abende an. Am 2. Februar informiert das Technische Gymnasiums am BNT über Inhalte und Anmelde-möglichkeiten. Am 10. Februar stellt sich die Fachschule vor. Beide Veranstaltungen beginnen jeweils um 18 Uhr und finden online statt. Weitere Informationen unter [www.bnt-trier.live](http://www.bnt-trier.live)

# Amtliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV), sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der WEAG Future Energies AG, Luymühle, 54347 Neumagen-Dhron, wird auf Antrag vom 21.08.2020 gemäß §§ 4, 6 und 10 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV i. V. m. der 9. BlmSchV i. V. m. dem UVPG, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, mit Bescheid vom 29.12.2021 (Az.: 11-144-31/20-04) folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt:

Für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage PEL4B des Typs General Electric GE 5.5-158, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Gesamthöhe 240 m, Nennleistung 5,5 MW auf Gemarkung Pellingen, Flur 8, Flurstück 17.

Hierzu wurde ein förmliches Verfahren nach § 10 BlmSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, durchgeführt. Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise, der unter V. formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden, erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen und an kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rah-

menbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de> aufgeführt sind.

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegen zur Einsichtnahme aus

vom 24.01.2022 bis zum Ablauf des 07.02.2022

- bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde (Dienstzimmer 251), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier,

Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist die Verwaltung bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsichtnahme in Unterlagen im Rahmen der Offenlagen ist jedoch möglich.

Die Unterlagen können grundsätzlich während der behördlichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig (Tel.: 0651-715-299).

- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz (Zimmer 77), Am Markt 11, 54329 Konz, Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist die Verwaltung bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsichtnahme in Unterlagen im Rahmen der Offenlagen ist jedoch möglich.

Die Unterlagen können grundsätzlich während der behördlichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.) eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig (Tel.: 06501/83-181).

Die Erfassung der persönlichen Daten zum Zwecke der Kontaktverfolgung im Zusammenhang mit einer Covid19-Infektion ist Voraussetzung.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung sowie die Antragsunterlagen sind während der

Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de>.

a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.

b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, angefordert werden.

54290 Trier, den 14.01.2022

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

In Vertretung

Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Integratives Schulprojekt Schweich“

Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner am Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen 2022 gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2022
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

1. Der jeweils aktuelle Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen des Zweckverbandes „Integratives Schulprojekt Schweich“ für das Haushaltsjahr 2022 liegt zu den üblichen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Zweckverbandsversammlung zur Einsichtnahme aus.

Vor einer persönlichen Einsichtnahme bitten wir um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 0651/715338

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner in des Landkreises Trier-Saarburg haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2022, einzureichen.

Die Vorschläge können schriftlich, per Fax oder per E-Mail eingereicht werden:

schriftlich an: Zweckverband „Integratives Schulprojekt Schweich“  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier

oder per Fax an: Zweckverband „Integratives Schulprojekt Schweich“  
Fax: (0651) 715-17640

oder per Mail an: [zv-isp@trier-saarburg.de](mailto:zv-isp@trier-saarburg.de)

Trier, den 12. Januar 2021  
Zweckverband „Integratives Schulprojekt Schweich“  
gez. Christiane Horsch  
stellvertretende Verbandsvorsteherin

## Neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks Trier-Saarburg XI

Den nachstehenden Text bitten wir in den Medien (Mitteilungen der Verbandsgemeindeverwaltungen) zu veröffentlichen:

Neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger!  
Mit Wirkung vom 01.01.2022 wurde Herr Marcel Keilen, Neustraße 14, 54513 Zemer (OT Rodt), zum neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Kehrbezirk Trier-Saarburg XI bestellt. Herr Keilen übernimmt die Funktion für alle in diesem Kehrbezirk anfallenden Schornsteinfegerangelegenheiten von seinem Vorgänger Herrn Bezirksschornsteinfeger Hermann Schmitt, Zemmer (Rodb).

Dieser Bezirk umfasst die Ortsgemeinden Aach, Eisenach, Idesheim, Kordel, Kordel (OT Kimmlingen), Newel, Newel (OT Beßlich)

Herr Keilen ist wie folgt erreichbar:  
Tel: 06580-9138801  
Fax: 06580-9138855  
Mobil: 0171-7466344  
E-Mail: [marcel@keilen.eu](mailto:marcel@keilen.eu)

## Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung wird hiermit bekannt gegeben, dass der auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in den Kreistag des Kreises Trier-Saarburg gewählte Herr Stefan Metzendorf, Gusterrath, sein Kreistagsmandat Kraft Gesetz verliert.

Als Nachfolgerin habe ich den nach dem Wahlergebnis auf dem Wahlvorschlag der SPD nächstfolgende Bewerberin Frau Yvonne Mich, Tawern, für den Rest der am 01. Juni 2019 begonnenen fünfjährigen Wahlperiode berufen.

Trier, den 11.01.2022  
als Beauftragter des Wahlleiters  
(Alois Zehren)

## Pflegestützpunkte im Kreis

### Erreichbarkeit der Standorte

Die sechs Pflegestützpunkte im Kreis sind von großer Relevanz für die soziale Infrastruktur. So sind die Beratungs- und Koordinierungsstellen wohnortnahe Anlaufpunkte für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige, die durch geschulte Fachkräfte individuell und umfassend Beratung und Unterstützung bei der Organisation der Pflege erhalten. Die Telefonnummern der Pflegestützpunkte im Landkreis lauten:

**Standort Hermeskeil:**  
06503 95227-50 und -51

**Standort Konz:**  
06501 60757-61 und -60

**Standort Saarburg:**  
06581 99679-90 und 91

**Standort Schweich:**  
06502 99786-01 und -02

**Standort Waldrach:**  
06500 9179-43 und -44

**Standort Welschbillig:**  
06506 9123-00

Weiterführende Informationen sowie die neuen Emailadressen der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bietet die Homepage des Sozialportals unter [www.pflegestuetzpunkte.rlp.de](http://www.pflegestuetzpunkte.rlp.de) oder unter [www.sozialportal.rlp.de/aelteremenschen/pflegestuetzpunkte](http://www.sozialportal.rlp.de/aelteremenschen/pflegestuetzpunkte)

## Betriebe zur FUTURE anmelden Ausbildungsmesse 2022

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt ist angespannt. Die Corona-Pandemie hat deutliche Spuren hinterlassen. 24 Prozent Ausbildungsstellen mehr als im Vorjahr blieben in 2021 unbesetzt. Und Jugendliche sind angesichts ihrer beruflichen Zukunft stark verunsichert. Dadurch nehmen Berufswahlprozesse deutlich mehr Zeit in Anspruch, auch weil berufsorientierende Veranstaltungen an Schulen, Bewerbungstage oder Ausbildungsmessen nach wie vor nicht in dem Umfang wie vor der Corona-Pandemie möglich sind.

Die Agentur für Arbeit möchte diese Diskrepanz zwischen unbesetzten Ausbildungsstellen und Bewerbermangel reduzieren und geht am 24. und 25. Juni erneut mit der erfolgreiche Ausbildungsmesse FUTURE an den Start. Diese wird als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die FUTURE bietet regionalen Betrieben in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, sich selbst und ihr Ausbildungsplatzangebot vor Ort umfassend und modern zu präsentieren und dabei neue Auszubildende zu finden.

Ab sofort bis zum 11. Februar können sich Unternehmen, die an einer Teilnahme an der Ausbildungsmesse FUTURE in der Agentur für Arbeit Trier interessiert sind, melden. Aufgrund der großen Nachfrage der letzten Jahre und des notwendigen Sicherheitskonzepts stellt dies jedoch noch keine verbindliche Anmeldung dar. Das Platzangebot ist begrenzt. Voraussetzung ist, dass Unternehmen in der Region Trier betrieblich ausbilden und für den Ausbildungsbeginn im Sommer 2022 und/oder 2023 freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Die Teilnahme als Aussteller ist kostenfrei.

Interessierte Betriebe richten sich per Mail an [Trier.Future@arbeitsagentur.de](mailto:Trier.Future@arbeitsagentur.de). Weitere Informationen und ein Anmeldebogen zum Download gibt es auf der Homepage [www.future-ausbildung.de](http://www.future-ausbildung.de)

### Kreis-Nachrichten online lesen

[www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)

Ältere Ausgaben sind dort archiviert.

## Stellenausschreibung

### für die Stelle einer/s ehrenamtlichen Beauftragten für Migration und Integration (m/w/d)

für den Landkreis Trier-Saarburg.

Zu den Aufgaben der/des ehrenamtlichen Beauftragten für Migration und Integration gehören die Mitwirkung und Verwirklichung einer umfassenden Migration und Integration von Menschen mit anderem Herkunftsland. Grundsätzlich vertritt die/der Beauftragte für Migration und Integration die Interessen der Kommunen in der Integrationsarbeit. Insbesondere kommen als Angelegenheiten weitergehend in Betracht:

- Mitwirkung bei der Herstellung von Chancengleichheit; Vorgehen gegen Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit
- Öffentlichkeits-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit
- Sensibilisierung für Interkulturelle Themen
- Information der Kreisgremien über die Lage von ausländischen Menschen und Geflüchteten im Landkreis Trier-Saarburg sowie über Informationsveranstaltungen zu migrationspolitischen Themen
- Ansprechpartner für Migranten, um deren Anliegen gebündelt an die Verwaltung weiterzugeben:
  - das Anbieten von festen Sprechzeiten als Anlaufstelle für ratsuchende Menschen mit Migrationshintergrund aus dem Landkreis in Sachen der Integration und Migration, sowie die Weiterleitung und das Vorbringen von Anfragen, Beschwerden und Empfehlungen von Menschen mit Migrationshintergrund an die Verwaltung
  - Orientierungshilfe im rechtlichen und sozialen Bereich, Vermittlung zwischen den Ratsuchenden und Ämtern und Einrichtungen, Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verbänden, Institutionen und Ähnlichem
  - Ansprechpartner zur Schlichtung von Konflikten, Kontaktvermittlung
- Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verbänden, Institutionen und Selbsthilfegruppen
- Ansprechpartner für alle Multiplikatoren, insbesondere aus Verbänden, Vereinen, Institutionen zum Thema Migration und Integration

Für die Erfüllung dieser Tätigkeiten wird eine verantwortungsbewusste, einsatzbereite und kontaktfreudige Persönlichkeit gesucht, die über ein hohes Maß an Toleranz und Einfühlungsvermögen für und in die Belange, Wünsche und Probleme der Menschen mit Migrationshintergrund verfügt. Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufenthaltsrechts sind von Vorteil.

Der/die Beauftragte für Migration und Integration wird in den oben dargestellten Tätigkeiten von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Nach der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg erhält die/der Beauftragte für Migration und Integration für die notwendigen baren Auslagen und sonstige notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von 250 Euro. Außerdem werden Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

Der/die ehrenamtliche Beauftragte für Migration und Integration wird vom Kreistag für die Dauer seiner gesetzlichen Wahlzeit gewählt. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 11. Februar 2022 erbeten an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, -Zentralabteilung-  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier.**



# Amtliche Bekanntmachung

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI - Geflügelpest)

In der Gemeinde Perl im Saarland ist am 31.12.2021 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI - Geflügelpest) durch die zuständige Behörde amtlich festgestellt worden. Die aufgrund dieses Ausbruchs zu errichtende Überwachungszone erstreckt sich auch auf das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg erlässt aus diesem Grund folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

### I.

Das folgende Gebiet im Landkreis Trier-Saarburg wird zur Überwachungszone erklärt:

Gemarkungen Wincheringen, Bilzingen, Wehr, Helfant, Palzem, Kreuzweiler, Esingen, Beuren und Kirf gesamt,

Gemarkung Meurich westlicher Teilbereich begrenzt durch die B 407 und nach der Ortslage Meurich begrenzt durch die K 120 bis zur Gemarkungsgrenze,

Gemarkung Merzkirchen westlicher Teilbereich begrenzt durch die K 120, dieser folgend durch die Ortslage Kelsen in Richtung Merzkirchen, in der Ortslage Merzkirchen begrenzt durch Raiffeisenstraße und Hauptstraße und nach der Ortslage Merzkirchen begrenzt durch die L 134 bis zur Gemarkungsgrenze.

Das Gebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### II.

In der Überwachungszone gelten zum Schutz von Geflügel (privat oder gewerblich gehaltene Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Enten und Gänse und Tauben) und anderer gehaltener Vogelarten (andere Vogelarten als Geflügel mit Ausnahme von in Haushalten als Heimtiere gehaltene Vögel) folgende Verpflichtungen:

1. Anzeigepflicht: Alle Personen, die Geflügel oder andere Vogelarten halten, haben, sofern noch nicht geschehen unverzüglich die Anzahl dieser Tiere unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie die Anzahl von verendeten Tieren bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Veterinäramt (Metternichstraße 33, 54292 Trier, auch per Fax: 0651 715 17583 oder E-Mail: veterinaeramt@trier-saarburg.de) anzuzeigen. Bereits registrierte Geflügelhalter werden gebeten, Änderungen Ihrer Tierzahl, der Tierart oder des Standortes dem Veterinäramt mitzuteilen.
2. Aufstallungspflicht: Alle Personen, die Geflügel oder andere Vogelarten mit Ausnahme von Tauben halten, haben diese von freilebenden Vögeln abzusondern. Hierzu sind diese Tiere entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung zu halten, die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Verbringungsverbote: Folgende Tätigkeiten mit Geflügel oder anderer gehaltener Vögel und von Erzeugnissen von diesen Tieren sind untersagt:
  - a) Verbringung dieser Tiere aus und in einen Betrieb,
  - b) Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr sowie von Bruteiern aus einem Betrieb,
  - c) Verbringung von frischem Fleisch, von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch sowie von Schlachtnebenerzeugnissen, das von Geflügel, von anderen gehaltenen Vogelarten oder von Federwild stammt, aus einem Betrieb,
  - d) Verbringung von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu von Geflügel oder anderer gehaltener Vogelarten aus einem Betrieb,
  - e) Verbringung von Häuten und Federn von Geflügel oder anderer gehaltener Vogelarten aus einem Betrieb,
  - f) Durchführung von Messen, Märkten, Tierschauen und andere Zusammenführungen von Geflügel oder anderer gehaltener Vogelarten einschließlich deren Abholung und Verteilung,
  - g) Aufstockung von Wildvogelbeständen (Freilassen von Geflügel oder anderer gehaltener Vogelarten zur Aufstockung des Wildvogelbestandes),
 Folgende Erzeugnisse sind von diesen Verboten ausgenommen:
  - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die im Einklang mit Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 als sichere Waren gelten oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer entsprechenden Wärmebehandlung unterzogen wurden. Die Bestimmungen des Anhangs VII der Verordnung (EU) 2020/687 können auf der Internetseite der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ([www.trier-saarburg.de/vogelgrippe](http://www.trier-saarburg.de/vogelgrippe)) eingesehen oder beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg erfragt werden.
  - Erzeugnisse oder sonstige Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 31.12.2021, gewonnen oder erzeugt wurden.
  - In der Überwachungszone hergestellte Erzeugnisse, die von Geflügel oder anderer gehaltener Vogelarten gewonnen wurden, die außerhalb der Überwachungszone gehalten wurden, die außerhalb der Überwachungszone gehalten und geschlachtet wurden oder die außerhalb der Überwachungszone gehalten und in der Überwachungszone geschlachtet wurden.
  - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.
4. Eigenüberwachung und Meldepflicht: Alle Personen, die Geflügel oder andere Vogelarten halten, haben Ihre Tiere einmal täglich auf klinische Veränderungen, insbesondere Verluste oder einen Rückgang der Legeleistung zu überprüfen. Dem Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist unverzüglich anzuzeigen (z.B. per E-Mail an [veterinaeramt@trier-saarburg.de](mailto:veterinaeramt@trier-saarburg.de) oder Tel. 0651 715-0), wenn
  - innerhalb von 24 Stunden in Tierbeständen mit mehr als 100 Tieren Verluste von mehr als 2 % oder in Tierbeständen bis einschließlich 100 Tieren Verluste von mindestens 3 Tieren auftreten oder wenn es
  - zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert kommt.
5. Biosicherheit: Zum Schutz vor biologischen Gefahren haben alle Personen, die Geflügel oder andere Vogelarten halten, für Ihre Tierhaltung folgende Maßnahmen einzuhalten bzw. für die Einhaltung dieser Maßnahmen zu sorgen:

- a) Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Tränke- und Fütterungseinrichtungen sind für Wildvögel unzugänglich aufzustellen. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
  - b) Das Betreten der Haltungseinrichtungen ist nur dem Betriebsinhaber oder Betreuer der Tiere sowie darüber hinaus Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag gestattet.
  - c) Die Eingänge zu den Haltungseinrichtungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten). Die Haltungseinrichtung darf nur durch diese Desinfektionseinrichtung mit leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Schuhen oder Stiefeln sowie betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegoveralls betreten werden. Schuhe und Schutzkleidung muss unverzüglich nach Verlassen der Haltungseinrichtung abgelegt, gereinigt und desinfiziert werden. Mehrwegschutzkleidung ist regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen (z.B. in einer Restmülltonne).
  - d) Vom Tierhalter für den eigenen Bestand als auch mit anderen Betrieben, die Geflügel oder andere Vogelarten halten, gemeinschaftlich genutzte Transportfahrzeuge und -behältnisse sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
  - e) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Schadnagerbekämpfung: Alle Personen, die Geflügel oder andere Vogelarten halten, müssen geeignete Maßnahmen bzw. Mittel zur Bekämpfung von Schadnagern oder Insekten in dem Betrieb oder um den Betrieb herum durchführen und hierüber Aufzeichnungen führen.
  7. Alle Personen, die Geflügel oder andere Vogelarten halten, haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen, sofern solche vorhanden sind, täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen (siehe: DVG-Desinfektionsmittelliste: <https://www.desinfektion-dvg.de>) zu verwenden.
  8. Aufzeichnungspflicht: Alle Personen, die Geflügel oder andere Vogelarten halten, müssen aktuelle und vollständige Aufzeichnungen über alle Personen (z. B. Tierärzte) unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Besuchsdatums führen, die den Betrieb besuchen. Diese Aufzeichnungen müssen dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
  9. Beseitigungspflicht: Alle Personen, die Geflügel oder andere Vogelarten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Tieren nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt Firma SecAnim Südwest GmbH in Rivenich (Anmeldung über: [tierannahme-rivenich@secanim.de](mailto:tierannahme-rivenich@secanim.de)) ordnungsgemäß zu beseitigen.
  10. Transporte von Geflügel oder anderer gehaltener Vogelarten oder deren Erzeugnisse durch die Überwachungszone müssen ohne Unterbrechung oder Entladen in der Überwachungszone durchgeführt werden.

III.

Die sofortige Vollziehung der Regelungen nach den Ziffern I. und II. wird hiermit angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht nach § 37 des TierGesG entfällt.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt bis auf Widerruf.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung mit der vollständigen Begründung kann nach vorheriger Terminabsprache unter Beachtung der jeweils geltenden Corona-Bestimmungen in den Diensträumen des Veterinäramtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstraße 33, 54292 Trier, eingesehen werden. Sie ist auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter folgendem Link zu finden: <https://trier-saarburg.de/vogelgrippe>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstraße 33, 54292 Trier, Widerspruch erhoben werden.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Trier, 12.01.2022

Dr. Dirk Lühnenschloß, Veterinärdirektor

Anlage 1:

### Abgrenzung der Überwachungszone nach Ziffer I dieser Allgemeinverfügung

